

Satzung

des Landesverbandes Niedersachsen e.V. im Deutschen Bibliotheksverband e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband ist Landesverband im Sinne des § 7 der Satzung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V., im Folgenden dbv genannt. Er führt den Namen „Landesverband Niedersachsen e.V. im Deutschen Bibliotheksverband e.V.“, im Folgenden LVN genannt.
2. Der LVN hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des LVN sind die Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft durch aktive und unmittelbare Förderung des niedersächsischen Bibliotheks- und Informationswesens im Interesse der Allgemeinheit, der Kooperation aller Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen, soweit es sich bei diesen um gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Organisationen handelt, sowie der Bibliotheks- und Informationswissenschaft. Der Stellenwert bibliothekarischer Arbeit in der gesamten Kultur- und Wissenschaftspolitik soll angehoben werden.

Diesem Zweck entspricht der LVN,

- indem er als regionaler Ansprechpartner für alle bibliothekarischen Interessen bibliothekspolitische Forderungen für Niedersachsen formuliert, auf aktuelle Entwicklungen – auch im Bereich der neuen elektronischen Medien und Informationstechniken – reagiert und sich dafür einsetzt, in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Bedeutung und die Erfordernisse des Bibliotheks- und Informationswesens zu vertiefen,
- die Politik sowie die zuständigen Behörden und Gremien mit Hilfe fachlicher Unterlagen für Maßnahmen auf dem Gebiet des Bibliotheks- und Informationswesens informiert, um eine bedarfsgerechte Finanzierung und Sicherung der Bibliotheken und der bibliothekarischen Einrichtungen zu erwirken,
- sich im Interesse der Allgemeinheit intensiv für die spartenübergreifende und überregionale Zusammenarbeit zwischen allen Bibliotheken und Informationseinrichtungen, ihren Trägern, den Fach- und Personalverbänden einsetzt,

- fachliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, beispielsweise Bibliothekstage und Bibliothekswochen, durchführt,
 - im Rahmen seiner Arbeit das Lesen als eine unentbehrliche Grundlage für Bildung, Information, Wissenschaft und Unterhaltung sowie das lebenslange Lernen insgesamt fördert,
 - mit anderen Landesverbänden kooperiert, insbesondere mit dem Landesverband Sachsen-Anhalt, vor allem in Bezug auf gemeinsame Projekte und Fortbildungsveranstaltungen.
2. Der Landesverband ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des LVN sind die ordentlichen Mitglieder des dbv im Lande Niedersachsen entsprechend § 3 der Satzung des dbv. Sonstige juristische oder natürliche Personen können fördernde Mitglieder des LVN werden. Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt § 5 der Satzung des dbv.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zugrunde gelegt werden die Sätze aus der jeweils geltenden Beitragsordnung des dbv zuzüglich eines Zuschlags für die landesspezifischen Aufgaben des LVN. Näheres regelt die Beitragsordnung des LVN.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

§ 6

Organe des Verbandes

Die Organe des LVN sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung

- findet entweder in Form einer Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Versammlung) statt. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, nach welchem Verfahren die Mitgliederversammlung abgehalten wird. Im virtuellen Verfahren ist die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort nicht erforderlich.
- bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und entscheidet damit über alle Fragen von grundlegender Bedeutung für den LVN,
- tritt mindestens einmal jährlich in Niedersachsen zusammen sowie zusätzlich auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstands,
- wird vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand kann dazu Gäste oder Sachverständige einladen.

2. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand,

- setzt die Beitragssätze gem. § 4 fest,
- genehmigt den Haushaltsvoranschlag, die Wirtschaftsführung und den Rechnungsabschluss,
- bestellt die Rechnungsprüfer,
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entscheidet über seine Entlastung,
- beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des LVN.

4. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an ihr teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser ‚Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen‘ ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einer Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der GO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des lvn für alle Mitglieder verbindlich.

§ 8

Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder des LVN gem. § 3 sowie die Vorstandsmitglieder, die kein Mitglied vertreten, haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder entsenden zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts eine Person in die Mitgliederversammlung. Die Abgabe mehrerer Stimmen durch eine Person ist unzulässig: das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des LVN muss mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. In Fragen, die allein oder ganz überwiegend eine Gruppe der Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung des dbv (öffentliche oder wissenschaftliche Bibliotheken) betreffen, kann die Mehrheit dieser Gruppe auch nicht von der Mehrheit der Mitgliederversammlung überstimmt werden.
6. Über die Mitgliederversammlung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die vom Leiter der Versammlung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der dbv ist über die Beschlüsse wie auch über die sonstigen Aktivitäten des LVN zu unterrichten.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern (stellvertretende Vorsitzende). Der Vorsitzende soll der Bibliotheksarbeit besonders verbunden sein, aber nicht dem bibliothekarischen Berufsstand angehören.
2. Von den stellvertretenden Vorsitzenden werden zwei aus dem Bereich der Landespolitik oder der kommunalen Bibliotheksträger, zwei aus der Gruppe der öffentlichen und zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Bibliotheken gewählt.
3. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden führt die laufenden Geschäfte (geschäftsführender Vorsitzender); er soll dem bibliothekarischen Berufsstand angehören. Ihm kann ein Geschäftsführer zur Seite gestellt werden, der auch die Aufgaben des Schatzmeisters übernehmen soll.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen, soweit sie nicht von ihrer Anstellungskörperschaft Ersatz erlangen können.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt vier Wochen nach der Wahl. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Amtsperiode nicht möglich, so führt der Vorstand die Geschäfte bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung weiter. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit ist zulässig. Über die Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied, das das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.
7. Der Vorstand bereitet die Vorstandswahlen vor. Er fordert die Mitglieder spätestens acht Wochen vor der Wahl schriftlich auf, ihre Wahlvorschläge spätestens sechs Wochen vor der Wahl einzureichen. (Dabei soll sichergestellt sein, dass die vorgeschlagenen Kandidaten zur Annahme der Wahl bereit sind.) Der Vorstand gibt die vorgeschlagenen Kandidaten mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt. Die Liste der Wahlvorschläge kann durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung ergänzt werden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des LVN und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorsitzende (§ 9 Abs. 3). Jeder ist allein vertretungsbefugt.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es nach seinem Ermessen erfordern oder eines der anderen Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.
3. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder und hält es ständig aktuell. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, im Umlaufverfahren oder durch unmittelbare schriftliche Äußerung gefasst werden.

§ 11

Vergütungen, Löhne und Entschädigungen

Es gilt § 19 der Satzung des dbv unter Zugrundelegung des jeweils geltenden Niedersächsischen Reisekostenrechts.

§ 12

Rechtsfolgen bei einer Auflösung des LVN

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Bibliotheksverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (bibliothekarische) Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Abwicklung möglichst zwei Vorstandsmitglieder als Liquidatoren.

Die Satzung vom 28.11.2011 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.03.2024 in Hannover ergänzt und tritt in der vorliegenden Fassung mit sofortiger Wirkung in Kraft.